

Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 – Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:	Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
1. der / dem Kreisvorsitzenden	1. der / dem Kreisvorsitzenden
2. den vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden	2. den vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister und ihrem / seinem Vertreter	3. der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister und ihrem / seinem Vertreter
4. der / dem Mitgliederbeauftragten	4. der / dem Mitgliederbeauftragten
	5. der / dem Digitalbeauftragten
5. den zehn Beisitzerinnen und Beisitzern	6. den neun Beisitzerinnen und Beisitzern
6. der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten / Stellvertreterin / Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, kraft Amtes	7. der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten / Stellvertreterin / Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, kraft Amtes
7. der / dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion kraft Amtes	8. der / dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion kraft Amtes

Begründung

Mit der Aufnahme des Amtes einer/eines Digitalbeauftragten wird die Zusammensetzung des Kreisvorstandes an die aktuellen Anforderungen der Parteiarbeit angepasst. Die Digitalisierung spielt sowohl in der internen Organisation als auch in der politischen Kommunikation eine immer größere Rolle. Durch die Verankerung des Amtes in der Satzung erhält dieser Aufgabenbereich einen festen Platz im Kreisvorstand.

Änderung im Überblick: Neu aufgenommen wird die/der Digitalbeauftragte. Gleichzeitig wird die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer von zehn auf neun reduziert.